

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 0064360

GZ.: I Schu 3/9 - 1994

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Tel.: 0316/31-5-71/125

Telefax: 31-5-71/72

Graz, am 4. März 1994

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

Betreff:**Entwurf einer 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle;
Stellungnahme**An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>11</u>	-GE/19 <u>Py</u>
Datum: 10. MRZ. 1994	
Verteilt <u>11. März 1994</u> <u>Wf</u>	

D. Berger

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Landesschulrates für Steiermark zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (16. Schulorganisationsgesetz-Novelle), übermittelt.

Mit besten Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Bernd Schilcher eh.
(Amtsführender Präsident)Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 0064360

GZ.: I Schu 3/9 - 1994

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Betreff:

**Entwurf einer 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle;
Stellungnahme**

Tel.: 0316/31-5-71/125

Telefax: 31-5-71/72

Graz, am 4. März 1994

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu dem mit do. Erlaß vom 19. Jänner 1994, Zl.: 12.690/1-III/2/94, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (16. Schulorganisationsgesetz-Novelle), wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 2 bis 7):

Anstelle der Bezeichnungen "Sekundarschulen" und "Oberstufenschulen" werden die Bezeichnungen "Sekundarstufe I" und "Sekundarstufe II" vorgeschlagen.

Da der vorliegende Entwurf die Bildungshöhe im wesentlichen mit Altersstufen gleichsetzt, müßte in § 3 Abs. 4 bei den Sekundarschulen auch die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen angeführt werden. Da jedoch gemäß § 34 des Schulorganisationsgesetzes für die allgemeinbildende höhere Schule ein einheitlicher Bildungsauftrag, der nicht zwischen Unter- und Oberstufe differenziert, festgelegt ist, sollte zusätzlich auch die Einheit der AHS-Langform ausdrücklich verankert werden.

Die beabsichtigte Aufwertung insbesondere der Berufsschule wird grundsätzlich begrüßt, doch müßten außer der Einreihung in den Bereich der Oberstufenschulen (bzw. Sekundarstufe II) auch konkrete Besserstellungen bei den mit dem Schulabschluß verbundenen Berechtigungen und Weiterbildungsmöglichkeiten vorgesehen werden. Die im Entwurf unter Z 5 und Z 6 enthaltenen Ansätze für Verbesserungen werden begrüßt.

Im übrigen wird noch darauf hingewiesen, daß der Begriff "Bildungshöhe" Anknüpfungspunkt für andere gesetzliche Normierungen ist, insbesondere im Schulunterrichtsrecht (siehe z.B. § 11 Abs. 7, § 23 Abs. 3 oder § 29 Abs. 2 und 3 SchUG). Aus den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf geht nicht hervor, ob sich die daraus ergebenden Konsequenzen (z.B. Gleichsetzung der verschiedenen Oberstufenschulen hinsichtlich ihrer Bildungshöhe) tatsächlich beabsichtigt sind.

Zu Z 3 und 4 (§ 8c Abs. 1), Z 5 (§ 59 Abs. 1) und Z 6 (§ 61 Abs. 1):

Diese Änderungen werden als Verbesserungen für ausländische Schüler bzw. für Berufsschüler begrüßt. Darüber hinaus sollte aber auch ermöglicht werden, daß Speziallehrgänge und Vorbereitungslehrgänge auch an Berufsschulen selbst geführt werden können.

Zu Z 8 (§ 131e):

Die Durchführung von Schulversuchen zum Fremdsprachenunterricht in der Volksschule ist zu begrüßen; bemerkt wird hiezu, daß dieser Unterricht jedoch auch eine adäquate Lehrerausbildung braucht, wenn eine angemessene Gestaltung gerade in diesem sensiblen fremdsprachlichen Eingangsbereich erwartet wird.

Mit besten Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Bernd Schilcher eh.
(Amtsführender Präsident)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

